



Kieswerk Landesbergen

Nördliche und westliche Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Landesbergen

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Industriestraße 32 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: **28. September 2018**
Projekt-Nr.: **4364-Q**

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	3
2	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Technische Beschreibung des Vorhabens	6
2.3	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	7
2.3.1	Direkte Flächeninanspruchnahme	8
2.3.2	Abbau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	9
2.4	Zusammenfassung der möglichen Projektwirkungen auf die Schutzgebiete	12
3	Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" (DE 3319-332)	13
3.1	Beschreibung des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele	13
3.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch das Vorhaben	19
3.2.1	Lagebeziehungen	19
3.2.2	Vorhabenauswirkungen auf die Lebensraumtypen	20
3.2.3	Vorhabenauswirkungen auf die wertgebenden Tierarten	22
4	Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet "Wesertalaue bei Landesbergen" (DE 3420-401)	28
4.1	Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	28
4.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben	34
4.2.1	Lagebeziehungen	34
4.2.2	Vorhabenauswirkungen auf die wertgebenden Vogelarten bzw. den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebiets	35
4.2.2.1	Indirekte Habitatverluste, Störwirkungen	35
4.2.2.2	Direkter Habitatverlust	37
4.2.2.3	Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele	38
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	42
6	Fazit der FFH-Vorprüfungen	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1:	Flächenumfang der Abbau- bzw. Seeflächen der 2. Erweiterung	8
Tabelle 2-2:	Flächenumfang der angepassten 1. Erweiterung inklusive 2. Erweiterung	9
Tabelle 3-1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg"	14
Tabelle 3-2:	Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und im FFH-Gebiet DE 3319-332 laut Gebietsdaten	16
Tabelle 4-1:	Vogelarten im VS-Gebiet DE 3420-401	31
Tabelle 4-2:	Vogelarten, die 2013/2014 im UG bzw. im Planungsgebiet (Antragsfläche des Vorhabens und angepasste 1. Erweiterung) nachgewiesen wurden	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Verfahrensablauf nach §§ 34 und 35 BNatSchG (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004) ¹	5
Abbildung 3-1:	Lage des FFH-Gebiets DE 3319-332 und des Vorhabenstandortes	19
Abbildung 4-1:	Lage des EU-Vogelschutzgebiets DE 3420-401 und des Vorhabenstandorts	35
Abbildung 5-1:	Übersicht über andere Pläne und Projekte im Umfeld der NATURA-2000-Gebiete und des Vorhabenbereichs	42

1 Veranlassung und Aufgabe

Die Henne Kies + Sand GmbH, Nienburg, beabsichtigt die 2. Erweiterung ihrer Abbauflächen am Kieswerksstandort Landesbergen in nördlicher Richtung auf einer Gesamtfläche von ca. 82 ha und in westlicher Richtung auf einer Gesamtfläche von ca. 45 ha.

Hierfür ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 108 und 109 NWG mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit notwendig. Die entsprechende Antragskonferenz fand am 06.12.2007 für den Nordbereich der geplanten Erweiterung und am 24.11.2014 für den Westbereich der Erweiterung statt.

Im Zuge der geplanten Erweiterung wird zugleich eine Änderung der bereits planfestgestellten Abbaufläche der 1. Erweiterung auf rund 43 ha Fläche erforderlich. Die Antragsfläche inklusive dieser angepassten 1. Erweiterung umfasst daher insgesamt 170 ha.

Die vorgesehene Abbaufläche liegt im Landkreis Nienburg in der Samtgemeinde Mittelweser, in der Gemeinde Stolzenau sowie der Gemeinde Landesbergen auf der linken Weserseite und im direkten Nahbereich von zwei Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" (DE 3319-332) und das EU-Vogelschutzgebiet "Wesertalau bei Landesbergen" (DE 3420-401).

Aufgrund dessen ist zunächst im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen jeweils mittels einer Vorabprüfung gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit deren Schutz- und Erhaltungszielen durchzuführen.

Die Henne Kies + Sand GmbH hat die IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH (IDN) mit der Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren einschließlich der hiermit vorgelegten FFH-Vorprüfungen beauftragt.

Die FFH-Vorprüfung bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob ggf. eine FFH-Verträglichkeitshauptprüfung durchgeführt wird. Maßgeblich ist, ob der Plan oder das Projekt die im ersten Schritt festgestellten FFH-Flächen erheblich beeinträchtigen könnte. Dabei ist auch auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und

hierdurch erst eine Erheblichkeit herbeiführen. Falls nach der FFH-VP erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung.

Die Beurteilungen folgen der Mustergliederung für die FFH-Vorprüfung des "Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau"¹, die sich auf diejenigen Fälle bezieht, in denen nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, dass ein Vorhaben offensichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA-2000-Gebiets führen kann. Das folgende Ablaufschema gibt den Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 35 BNatSchG wieder (Abb. 1-1).

¹ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Berlin.

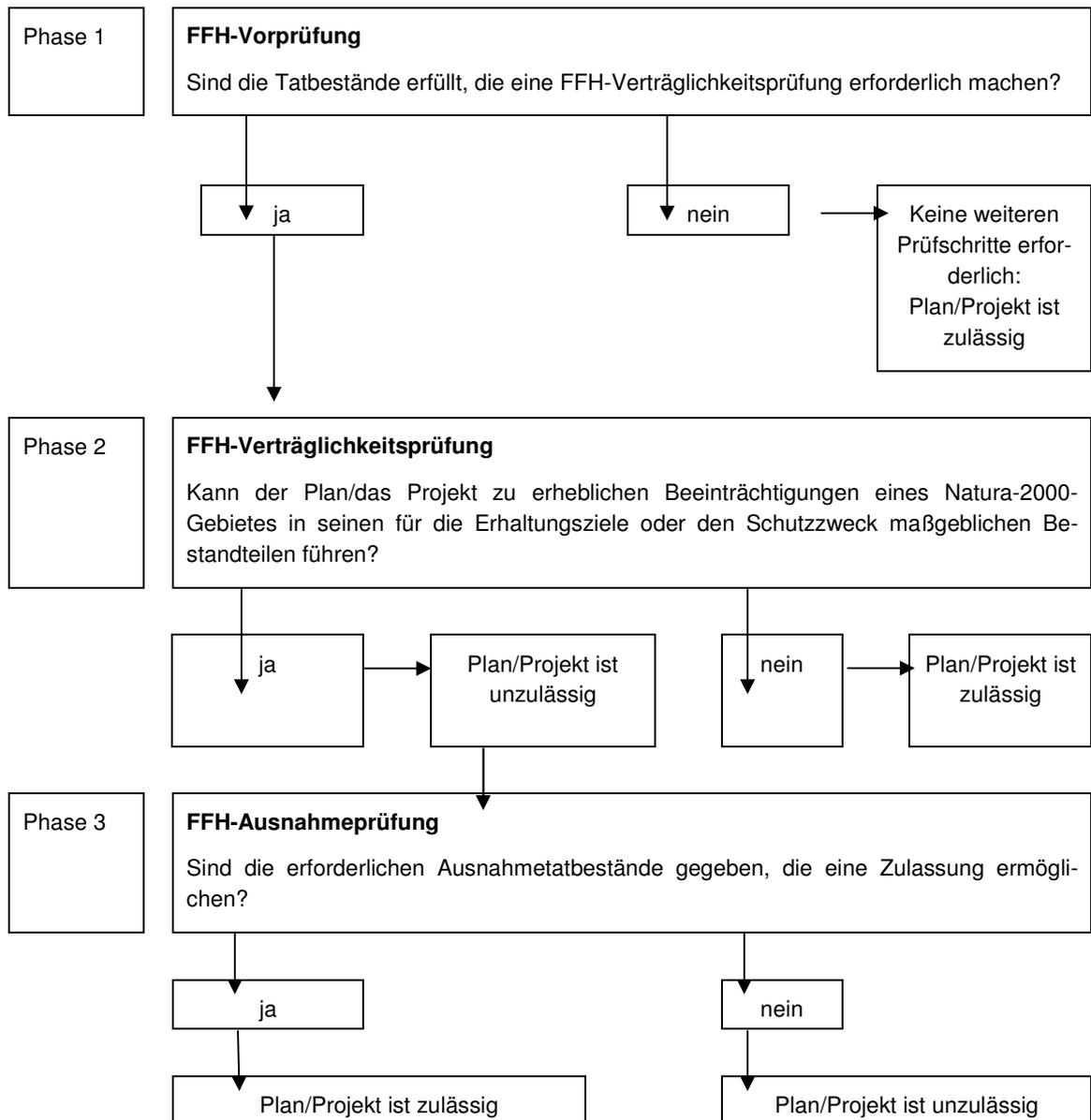


Abbildung 1-1: Verfahrensablauf nach §§ 34 und 35 BNatSchG (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004)¹

2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

2.1 Allgemeines

In den nachfolgenden Kapiteln werden die vorhabenbedingten relevanten Wirkfaktoren innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes beschrieben. Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Die Darstellung der zu erwartenden Wirkfaktoren muss auf die individuelle Situation des betroffenen Schutzgebietes eingehen. Reichweite und Intensität der Wirkungen sind auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten bzw. auf die empfindlichsten Funktionen der Schutzgebiete zu beziehen. Es werden die Wirkfaktoren aufgeführt, welche die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung potenziell beeinträchtigen könnten. Zusätzlich wird diskutiert, ob diese potenziellen Wirkfaktoren tatsächlich Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben können. Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der FFH-relevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt.

2.2 Technische Beschreibung des Vorhabens

Der Abbau erfolgt im Nassabbauverfahren mit einem bereits vorhandenen Schwimmbagger. Dieser bleibt während der gesamten Abbaudauer vor Ort. Außer diesem Schwimmbagger kommen im Abbaubetrieb folgende Baugeräte zum Einsatz:

- 1 Hydraulikbagger
- 1 Kettenraupe
- 3 Dumper

Diese Maschinen und Fahrzeuge sind jeweils nur zeitweise im Einsatz, z. B. beim Abtrag und Wiedereinbau des Abraum- und Oberbodens. Alle weiteren notwendigen Betriebsanlagen des Kieswerks sind bereits weitgehend vorhanden.

Der Abtransport der geförderten und klassierten Kiese und Sande erfolgt von den Halden aus per Lkw über die vorhandenen Wirtschaftswege, die Brückenstraße und die L 351 über Anemolter.

Im Zuge des Abbaus und des Abtransports der Sande und Kiese werden keine Flächen innerhalb der betrachteten NATURA-2000-Gebiete in Anspruch genommen.

Folgende Sicherheitsabstände werden eingehalten:

- 20 m zum Wellier Kolk (Bestandteil des FFH-Gebiets "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg")
- 10 m zu Wegen und 15 m zur Gemeindeverbindungsstraße Landesbergen - Anemolter
- mindestens 5 m zu Nachbargrundstücken

Durch die angepasste 1. Erweiterung sowie die neu geplante 2. Erweiterung ergibt sich für den Kieswerkstandort eine Abgrabungsdauer für die insgesamt 26 Abbauabschnitte von etwa 31 Jahren. Der Abbau erfolgt abschnittsweise in drei Phasen. Hierbei wird jeweils in der Regel ein Abbauabschnitt vorbereitet, vollständig ausgekiest und hergerichtet, bevor der nächste begonnen wird.

Gehölzbeseitigungen werden im Zuge der Erweiterung der Abbauflächen nur im Bereich des Schinnaer Grabens sowie im Bereich der Norderweiterung (Strauch-Baumhecken) notwendig. Diese liegen außerhalb der NATURA-2000-Gebiete.

Die maximale tägliche Arbeitszeit der Flächenvorbereitung, Abraumarbeiten und der Rekultivierungsarbeiten (bei welchen zuvor genannte Baumaschinen eingesetzt werden) ist auf werktags von 06:00 bis 17:00 Uhr begrenzt. Von diesen Fahrzeugen gehen Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen aus.

2.3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden bei Bodenabbauvorhaben nach ihren Ursachen in zwei Gruppen unterschieden:

- direkte Flächeninanspruchnahme
- abbau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

2.3.1 Direkte Flächeninanspruchnahme

Die vorhandene Betriebsstätte der Henne Kies + Sand GmbH liegt seit den 90er Jahren links der Weser am westlichen Rand der Gemarkung Landesbergen, angrenzend an die Gemarkung Anemolter.

Die bisherige Erschließung beim vorhandenen Kieswerk wird weiterhin genutzt. Der Abtransport des im Kieswerk klassierten Materials wird wie bislang per Lkw über die L 351 erfolgen. Es ist keine zusätzliche Erschließung erforderlich.

An den bestehenden Einrichtungen des Kieswerks erfolgen keine baulichen Veränderungen bzw. Flächeninanspruchnahmen durch neue ortsfeste Anlagen im Zuge der 2. Erweiterung.

Von der **Flächeninanspruchnahme** der geplanten Erweiterungsflächen sind überwiegend nur landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) betroffen. Die Erweiterung gliedert sich in zwei Abbaubereiche, die nördlich und westlich an das bestehende Abbaugewässer anschließen. Hiervon sind jedoch keine Flächen innerhalb der vorhandenen NATURA-2000-Gebiete und auch keine FFH-Lebensraumtypen direkt betroffen.

Die Folgenutzung für die gesamte Vorhabenfläche ist Naturschutz. Lediglich am Südwestrand der westlichen Erweiterung ist eine stille Erholungsnutzung vorgesehen. Eine intensive Erholungsnutzung ist ausgeschlossen. Somit entstehen nach Abbaubende im Bereich der Abbauflächen des Kieswerkstandortes zwei große Gewässerflächen mit naturnahen Uferstrukturen. D. h., die rekultivierten Ufer-, Böschungs- und Abraumbereiche sowie die Sicherheitsstreifen unterliegen zukünftig keiner intensiven Nutzung mehr. Es werden sich die entsprechenden naturraumtypischen Biotope entwickeln.

Folgende Tabellen geben eine Übersicht des Flächenumfangs der Abbauflächen bzw. Seeflächen der neu geplanten 2. Erweiterung:

Tabelle 2-1: Flächenumfang der Abbau- bzw. Seeflächen der 2. Erweiterung

	Antragsfläche [m ²]	Abbau- fläche [m ²]	Geplante Wasserfläche [m ²]	Überwasser- böschung [m ²]	Abraum- flächen [m ²]	Sicherheits- streifen [m ²]
Becken I	445.700	426.400	320.400	6.200	112.200	19.300
Becken II	822.900	756.300	608.300	45.000	193.000	66.600
insgesamt	1.268.600	1.182.700	928.700	51.200	305.200	85.900

Zu der 2. Erweiterung von ca. 127 ha werden noch die angepassten Bereiche der planfestgestellten 1. Erweiterung in Höhe von rund 43 ha einbezogen. So vergrößert sich die Wasserfläche von Becken I von derzeit 28 ha (planfestgestellte 1. Erweiterung) auf insgesamt etwa 70 ha durch den zusätzlichen Abbau der ehemals im Westen geplanten Sicherheitsstreifen und Böschungen sowie der Einbeziehung von Erweiterungsflächen in das Becken I.

Im Zuge der Anpassung der 1. Erweiterung ergeben sich somit mit der 2. Erweiterung insgesamt folgende Flächengrößen (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 2-2: Flächenumfang der angepassten 1. Erweiterung inklusive 2. Erweiterung

	Antragsfläche [m ²]	Abbaufläche [m ²]	Geplante Wasserfläche [m ²]	Überwasserböschung [m ²]	Abraumflächen [m ²]	Sicherheitsstreifen [m ²]
Becken I	877.700	841.800	700.800	14.500	155.500	35.900
Becken II	822.900	756.300	608.300	45.000	193.000	66.600
insgesamt	1.700.600	1.598.100	1.309.100	59.500	348.500	102.500

Im Zuge der Erweiterung der Abbauflächen in Richtung Westen um 45 ha wird zunächst eine temporäre und nach erfolgter Auskiesung dauerhafte Verlegung des Schinnaer Grabens notwendig.

Es kommt dabei insgesamt in erster Linie zu einem Verlust von terrestrischem Lebensraum (vorrangig Ackerflächen) außerhalb der NATURA-2000-Gebiete zugunsten von aquatischem Lebensraum.

2.3.2 Abbau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Zu den möglichen Beeinträchtigungen gehören

- abbaubedingte Beunruhigung der Fauna durch Lärmimmissionen,
- abbaubedingte Beeinträchtigungen der Fauna durch Lichtimmissionen,
- Störung der Fauna durch Scheuchwirkungen oder Erschütterung und
- Beeinträchtigung der Biotop durch Veränderung der Bodenwasserverhältnisse.

Lärmemissionen

Lärmemissionen werden vorrangig während des Abräumens der Abgrabungsfläche durch die hier eingesetzten benannten Baufahrzeuge auftreten. Im eigentlichen Abbaubetrieb sind im Anschluss als mögliche Lärmquelle nur der Schwimmbagger und Förderbänder, die den Rohkies dem Kieswerk zuführen, vorhanden. Diese werden elektrisch betrieben, wodurch bedeutsame Lärmemissionen vermieden werden. Zusätzlich werden Auswirkungen durch Lärm durch stufenartiges Abschieben des vorhandenen Mutterbodens sowie die zeitliche Begrenzung der werktäglichen Arbeitszeit vermindert. Der durch den Abbau, die Aufbereitung und den Abtransport der Kiese und Sande erzeugte Lärm, insbesondere bei der Siebung und in der Brechanlage, ist durch das vorhandene Kieswerk bereits derzeit gegeben. Die Richtwerte der TA Lärm (1998) werden eingehalten.

Lichtemissionen

Es wird aufgrund einer jahreszeitlich bedingten punktuellen Beleuchtung des Schwimmbaggers und der weiteren Baumaschinen zu Lichtemissionen kommen. Der verwendete Schwimmbagger benötigt darüber hinaus keine besonderen Lichtquellen. Die Landförderbänder erhalten eine blendfreie Beleuchtung an den Übergabestellen (Motor). Die Beleuchtung strahlt nach unten ab. Im Bereich der westlichen Erweiterung werden aus Lärmschutzgründen die Einsatzzeiten der Geräte optimiert. So ist ein Nachtbetrieb des Schwimmbaggers und somit auch der Wasser- und Landförderbänder im westlichen Erweiterungsgebiet nur in Teilbereichen der Abschnitte 4 und 5 möglich. Es besteht somit in den Abbauabschnitten, die in nächster Nachbarschaft zum Dorfgebiet liegen, in den Nachtstunden kein Beleuchtungsbedarf.

Insgesamt werden keine umfangreichen Beleuchtungseinrichtungen erforderlich, Flutlicht wird nicht eingesetzt. Die baulichen Tätigkeiten bei Vorbereitung der Abbaufäche und Rekultivierung werden zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr betrieben. Im Sommerhalbjahr sind damit kaum Beleuchtungen erforderlich. Da die Abraumbewegungen und Rekultivierungsarbeiten mit Baufahrzeugen im Winterhalbjahr durch Frost nur eingeschränkt möglich sind, sind auch die hierdurch entstehenden Lichtemissionen zeitlich befristet.

Scheuchwirkungen/Erschütterungen

Die benannten Baumaschinen, maßgeblich der Schwimmbagger, werden je von einer Einzelperson vom Führerstand aus bedient, sodass es abbaubedingt zu keinen über das bisherige Maß hinausgehenden Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen kommen kann. Beunruhigungen durch gelegentliche Wartungs- und Reparaturarbeiten des Landförderbandes sind möglich.

Mit nennenswerten Erschütterungen ist im Rahmen der Abbaumaßnahme aufgrund der vorhandenen Abbautechnik ebenso nicht zu rechnen.

Für die Folgenutzung wird vorrangig Naturschutz festgelegt. Lediglich am Südwestrand der westlichen Erweiterung ist eine naturverträgliche Erholungsnutzung perspektivisch möglich. Eine höhere Frequentierung durch Erholungssuchende wird in diesem siedlungsnahen Bereich jedoch zu keinen über das bestehende Maß erheblich hinausgehenden Störwirkungen führen, da die Einwohner von Anemolter aktuell auch schon die vorhandenen Wirtschaftswege in diesem Bereich für die wohnortnahe Erholung nutzen.

Wasserhaushaltsänderungen

Es sind in den angrenzenden NATURA-2000-Gebieten keine abbaubedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten, die zu Biotopveränderungen wasserbeeinflusster Biotope (einschließlich des Wellier Kolks) führen könnten. Es kommt vielmehr im Bereich des Wellier Kolks und des umgebenden Auwaldbestandes (FFH-LRT) im mittleren und nördlichen Abschnitt zu Grundwasseraufhöhungen. Diese liegen zwischen 0 cm direkt an der Uferlinie des Wellier Kolkes und bis zu 68 cm an der Uferlinie des nördlichen Abbaugewässers (siehe auch Hydrogeologischer Fachbeitrag, Anhang 3). Die Seewasserspiegellage bleibt dabei unverändert.

Eine Überwachung des Wasserspiegels des Wellier Kolks wird im Rahmen des Grundwassermonitorings regelmäßig einmal monatlich vorgenommen.

2.4 Zusammenfassung der möglichen Projektwirkungen auf die Schutzgebiete

Als grundsätzliche Projektwirkungen sind hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen und der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie zusammenfassend folgende Beeinträchtigungen denkbar:

- Es kommt aufgrund des teilweise geringen Abstandes zwischen Wellier Kolk und Abbaugewässer im nördlichen Teil des Abbaugewässers zu Grundwasserstandserhöhungen von bis zu 35 cm im Randbereich des FFH-Gebietes (Auwald).
- Störungen während des Abbaus durch abbau- bzw. betriebsbedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize).
- Für das Vorhaben werden keine Flächen innerhalb der Schutzgebiete direkt in Anspruch genommen. Es werden außerhalb der Schutzgebiete überwiegend Ackerflächen sowie kleinflächig Wege, Grünland und Gehölzstrukturen in Anspruch genommen, die nach vollständigem Abbau größtenteils in Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen umgewandelt werden. FFH-Lebensraumtypen sind nicht durch Beseitigung betroffen.

Zerschneidungswirkungen, z. B. Störung von Fledermausflugrouten durch Licht- und Scheuchwirkungen, können aufgrund der Lebensweise der Arten und der Lagebeziehungen des Vorhabens zu den bestehenden Teilhabitaten ausgeschlossen werden (s. Kapitel 3 ff und 4 ff).

3 Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" (DE 3319-332)

3.1 Beschreibung des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele

3.1.1 Gebietsbeschreibung

Schutzgegenstand für FFH-Gebiete sind die Lebensräume des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Konkrete Pflege- und Entwicklungspläne oder Monitoringdaten liegen für dieses FFH-Gebiet bisher noch nicht vor. Es liegen allerdings die üblichen Gebietsdaten² vor. Die Gebietsdaten wurden bislang nicht an die gültigen Schutzgebietsverordnungen angepasst. Die hoheitliche Sicherung des FFH-Gebietes erfolgte durch verschiedene Schutzgebietsverordnungen, für den Bereich des Wellier Kolk durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wellier Kolk" im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser), vom 11.12.2015. Die Schutz- und Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet gehen aus dieser Verordnung hervor. Das NATURA-2000-Gebiet, anerkannt durch die EU seit November 2007, ist demnach wie folgt zu charakterisieren:

Insgesamt handelt es sich um einen begradigten, ausgebauten Fluss (Große Aue), zahlreiche naturnahe Altwässer sowie mehrere Baggerseen (Kiesabbaugebiete) mit Bedeutung als Jagdlebensraum zweier bedeutender Teichfledermausquartiere in Diethen und in Binnen.

Daneben wurde das Gebiet aufgrund der Vorkommen der Lebensraumtypen 3150 und 3270 ausgewählt (s. Tabelle 3-1). Es umfasst eine Fläche von 687,09 ha. Dabei handelt es sich um mehrere Teilflächen, die sich südwestlich von Nienburg entlang der Weser und der Großen Aue erstrecken.

Das betrachtete Teilgebiet liegt nordwestlich angrenzend an die geplante Erweiterungsfläche und umfasst den rund 12 ha großen Wellier Kolk mit seinen umgebenden Biotopen (siehe Abb. 3-1). Der Wellier Kolk ist ein etwa 2,5 km langer Weseraltarm, welcher mit dem Bruchgraben und dem Schinnaer Graben zwei südliche Zuläufe hat und im Norden über den Kolkgraben in einen Altarm der

² <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/...>: Downloads zu Natura 2000: Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete (Abgerufen: April 2018).

Weser ("Wellier Schleife") entwässert. Das Altwasser ist mit seinen flachen Uferböschungen von einem Saum aus vorwiegend Erlen und Weiden bzw. stellenweise einem Rohrglanzgras-Röhricht umgeben.

Als Gefährdungen für das FFH-Gebiet werden in den Gebietsdaten der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, Ablagerungen von Müll und teilweise Verfüllung der Gewässer mit Bodenaushub benannt.

3.1.2 FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie

In den **Gebietsdaten** sind die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) für das FFH-Gebiet genannt.

Tabelle 3-1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg"

FFH-Code	Bezeichnung	Flächenanteil
3150	Natürliche und naturnahe eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	7,71 %
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidentium</i> p.p.	0,07 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,46 %
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	0,04 %
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>); Weidenauwälder	0,15 %

*prioritärer Lebensraum

Die geplanten Abbauflächen der 2. Erweiterung liegen außerhalb des FFH-Gebiets. Im Rahmen der vorhabenbezogenen, im Juni 2015 durchgeführten Biotoptypenkartierung wurden auch jene innerhalb des FFH-Gebiets erfasst. Demnach ist der in den Gebietsdaten genannte prioritäre Lebensraumtyp (LRT) 91E0* der Auwälder (s. Tabelle 3-1) im betrachteten vorhabenbezogenen Wirkraum entlang des Wellier Kolks in Form eines Erlen- und Eschen-Galeriewaldes (WEG), gesäumt von einem Erlen-Weiden-Bachuferwald (WWB), vorhanden.

Der Wellier Kolk selbst lässt sich als naturnahes nährstoffreiches Altwasser dem LRT 3150 zuordnen. Er weist neben den Wasserlinsen eine reichhaltige Wasservegetation und diverse Röhrichte sowie Großseggen auf: Hornkraut (*Ceratophyllum demersum*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Wasserpest (*Elodea canadensis*), Teichrose (*Nuphar lutea*), Röhrichte (*Phragmites australis*, *Glyceria maxima*, *Typha*

latifolia, Iris pseudacorus), Seggen (*Carex acuta, Carex pseudocyperus, Scirpus sylvaticus*).

In der derzeitigen Fassung der **Schutzgebietsverordnung des LSG "Wellier Kolk"** (LSG-VO) ist als Schutz- und Erhaltungsziel die Entwicklung, Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtypen 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie) aufgeführt: Die übrigen für das FFH-Gebiet genannten LRT werden in der LSG-VO für die hier untersuchte Teilfläche des FFH-Gebiets nicht aufgeführt. Deshalb werden im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung im Folgenden nur die Erhaltungsziele (d. h. der günstige Erhaltungszustand) des LRT 3150 nach LSG-VO angeführt.

Erhaltungsziele des LRT 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften)

Naturnahe Stillgewässer, einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Der Erhalt und die Entwicklung dieses Lebensraumtyps wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus aus. Weiter kann auch der Fischotter vom Erhalt und der Entwicklung des LRT in Bezug auf seinen Lebensraum profitieren. Der Fischotter gilt zudem als für diesen LRT charakteristische Säugetierart.

Der LRT 3150 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Der sich innerhalb der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie befindliche Sukzessionswald ist aufgrund seiner Artenzusammensetzung und seines derzeitigen Zustands zu einem Auwald mit ausgeprägtem Waldrand zu entwickeln, der sich an den Standorteigenschaften orientiert³.

³ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wellier Kolk" im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser), vom 11.12.2015.

3.1.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

3.1.3.1 Teichfledermaus

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist laut Verordnungstext³ die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang-II-Arten (FFH-Richtlinie).

Als Tierart des Anhangs II wird in den Gebietsdaten die Teichfledermaus genannt (s. Tabelle 3-2):

Tabelle 3-2: Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und im FFH-Gebiet DE 3319-332 laut Gebietsdaten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand	Jahr
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	101-250	B	2003

Die Teichfledermaus ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart. Entsprechend sind typische Jagdlebensräume größere Wasserläufe sowie Flüsse und Seen mit offener Wasseroberfläche. Die Art nutzt in Niedersachsen solche gewässerreichen Gebiete in Küstennähe (Sommerquartier und Wochenstuben) bis zum Mittelgebirge (Winterquartiere). Die sommerlichen Wochenstuben- und Männchenquartiere befinden sich in der Regel in Gebäuden (Innenraum der Dachböden, Firstbereiche, Hohlräume von Flachdächern) und Baumhöhlen. Als Winterquartier werden stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker jedoch selten Baumhöhlen aufgesucht.⁴

"Die Jungen werden Anfang Mai bis Juni geboren. Sie verlassen ab Juli das Quartier. Danach lösen sich die Wochenstuben langsam auf. Die Paarung erfolgt überwiegend im Spätsommer oder kurz nach dem Winterschlaf. Die Wochenstuben mit mehr als 300 Weibchen werden Ende März bis Mitte April bezogen und spätestens Mitte Oktober verlassen. Die Weibchen werden im 2. Jahr geschlechtsreif und haben i. d. R. ein Junges pro Jahr."⁵

Hauptgefährdungsursachen sind für die Teichfledermaus die Vernichtung bzw. Pestizidbelastung (Holzschutzmittel) der Quartiere sowie das Fällen von höh-

⁴ NLWKN (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), (Stand Juni 2009).

⁵ http://www.bfn.de/0316_teichfledermaus.2.html

lenreichen Bäumen in Gewässernähe. Insofern sind zum Schutz dieser Art die Erhaltung von Höhlenbäumen in Gewässernähe und ein Schutz der Quartiere von Kolonien in und an Gebäuden notwendig.⁵

Die Art zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Fledermausarten. Eine besondere Verantwortung besteht u. a. für die Erhaltung bedeutender Winterquartiere wie z. B. die Segeberger Höhle.⁶

Im FFH-Gebiet handelt es sich insgesamt um eine Wochenstube mit ca. 150 Individuen in Diethe sowie ein Männchenquartier mit ca. 60 Individuen in Binnen. Beide Kolonien sind von internationaler Bedeutung. In einem Radius von 15 km um die bekannten Wochenstuben und Männchenquartiere wurden nachgewiesene und potenziell besonders wichtige, möglichst große Still- und Fließgewässer als Jagdhabitats - wie hier das Wellier Kolk - abgegrenzt. Naturnahe und potenziell insektenreiche Stillgewässer wurden möglichst durch größere und/oder naturnahe Fließgewässer mit der näheren Umgebung des Quartiers verbunden. Als Verbindungslinien dienten in einigen Fällen auch Gräben. An wenigen Stellen wurden Bereiche mit Vorkommen defizitärer FFH-Lebensraumtypen zusätzlich einbezogen. Die Quartiere der Teichfledermaus sind in der Abgrenzung nicht enthalten, da diese sich in Privatgebäuden befinden, und da die Art nicht selten ihre Quartiere nach wenigen Jahren oder sogar von Jahr zu Jahr wechselt.

Damit liegen die für den Populationserhalt wichtigen Quartiere dieser Art aktuell außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen wurde ein Vorkommen der Teichfledermaus am Wellier Kolk in den Sommermonaten in 2015 nachgewiesen. Aufgrund der beschriebenen Lebensweise der Teichfledermaus stellen außerdem die im Umfeld bereits vorhandenen Abbaugewässer sowie die Weser geeignete Jagdhabitats zusätzlich zum Wellier Kolk dar. In den säumenden Gehölzen könnten Tagesverstecke einzelner Individuen bestehen.

Erhaltungsziele Teichfledermaus⁴:

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbrei-

⁶ Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg, S. 482.

tungsgebiets der Art. Zur Erreichung dieses Ziels werden folgende Maßnahmen, bezogen auf die Lebensräume der Art, benannt:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Wiesen, Heckenstrukturen, Feldgehölzen insbesondere in Gewässernähe
- Erhalt und Förderung von Gewässern mit Waldanbindung

In der Schutzgebietsverordnung des LSG "Wellier Kolk"³ ist bezüglich der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) folgendes festgehalten:

"Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten und zu fördern. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B."

3.1.3.2 Fischotter

Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist in den Gebietsdaten des NLWKN² bislang nicht berücksichtigt. Aktuell kommt die Art jedoch im Umfeld des geplanten Vorhabens am Wellier Kolk vor (Bestätigung des NLWKN für 2016/2017) und nutzt potenziell auch den Schinnaer Graben als Wanderkorridor. Die Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet bezüglich dieser Art werden deshalb in der Schutzgebietsverordnung für das LSG "Wellier Kolk"³ wie folgt formuliert:

"Zur Erhaltung der Art sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichtern und Hochstauden sowie Auwälder und Überschwemmungsareale zu erhalten und zu entwickeln. Die Gewässer und Gewässersysteme dienen weiter auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern."

3.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch das Vorhaben

3.2.1 Lagebeziehungen

Die vorgesehene Erweiterung der Abbaufläche liegt südlich/südöstlich des Wellier Kolks, eines Teilbereichs des FFH-Gebiets "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" (DE 3319-332). Aufgrund des geringen Abstandes der geplanten Abbauflächen zum Gehölzsaum des Wellier Kolks von rd. 20 m erstreckt sich der potenzielle Wirkraum des Vorhabens in das FFH-Gebiet hinein. Die genauen Lagebeziehungen der Abbauflächen und der FFH-Teilfläche sind in Abbildung 3-1 dargestellt.

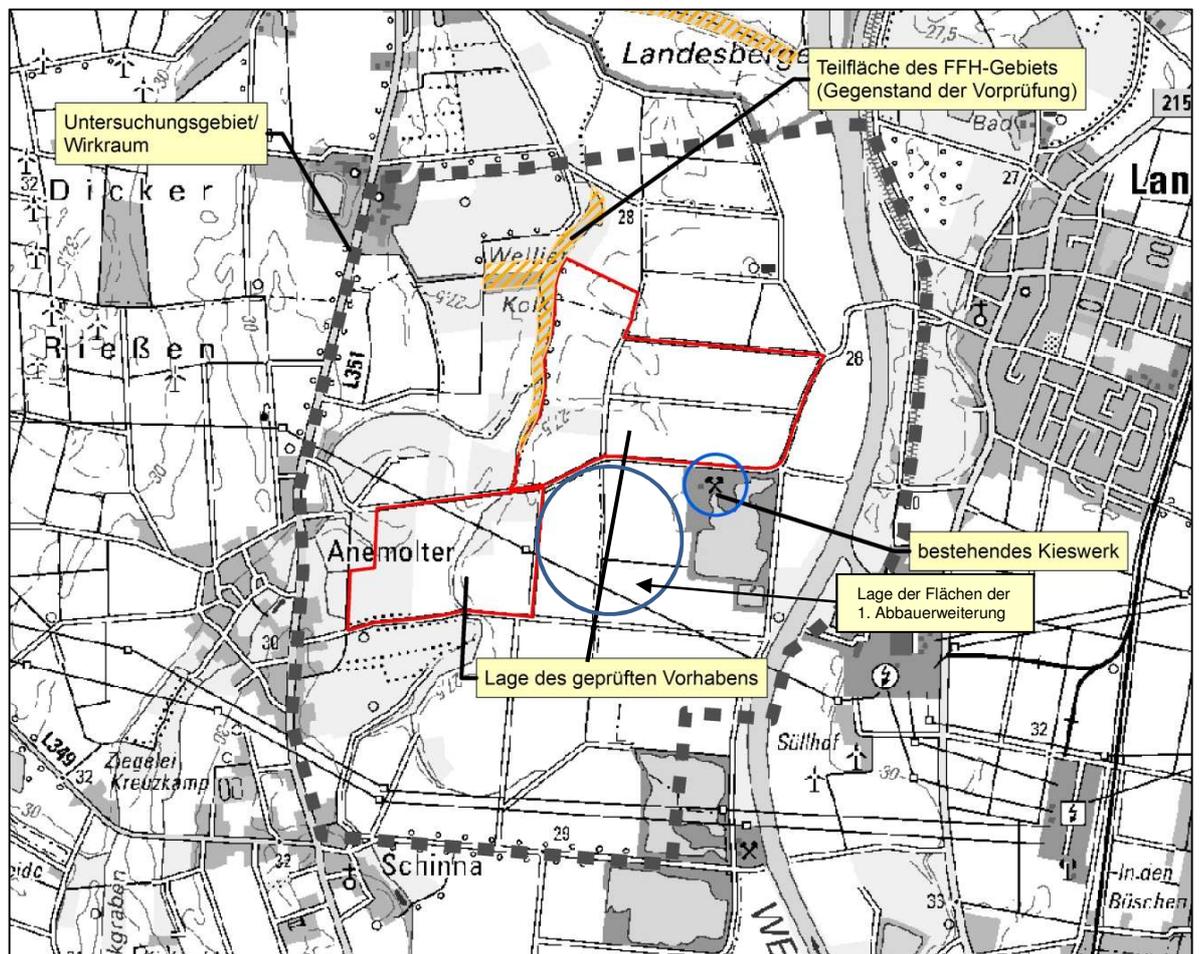


Abbildung 3-1: Lage des FFH-Gebiets DE 3319-332 und des Vorhabenstandortes

3.2.2 Vorhabenauswirkungen auf die Lebensraumtypen

An dieser Stelle ist zu klären, ob die Möglichkeit besteht, dass die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets DE 3319-332 durch das Projekt erheblich beeinträchtigt werden können. Nachfolgend erfolgt für das Gebiet eine Einschätzung aus gutachterlicher Sicht.

Die eigentliche Abbaufäche und damit der Vorhabenbereich liegt außerhalb des FFH-Gebiets.

Durch mögliche Wasserstandsänderungen ist das Gewässer selbst, d. h. der FFH-LRT 3150, nicht betroffen, da sich der Seespiegel vorhabenbedingt nicht verändern wird.

Es kommt allerdings abbaubedingt mit zunehmender Entfernung von der Uferlinie des Kolks zu einer Aufhöhung des Grundwassers im Bereich der Auwaldbiotope des Kolks (FFH-LRT 91E0*) um bis zu 22 cm (siehe auch Hydrogeologischer Fachbeitrag, Anhang 3). Die Grundwasserspiellage befindet sich derzeit in einem Abstand von über 100 cm zur Geländeoberkante. Die Beobachtungen an vorhandenen Messstellen im Bereich der geplanten Abbauerweiterung über einen Zeitraum von 2011 bis 2016 zeigen in diesem Zusammenhang u. a. einen Schwankungsbereich für den Seespiegel am Wellier Kolk über etwa 60 cm. In diesem Fall ergeben damit die prognostizierten Grundwasserstandsveränderungen im Bereich des FFH-Gebietes (Auwald) bei einem ohnehin für diesen Standort mit > 100 cm sehr großen Grundwasserflurabstand keine negativen Auswirkungen auf den Auwald am Standort. Der mit dem Wasserspiegel des Wellier Kolks korrespondierende Ufer- bzw. Gehölzsaum erfährt dadurch keine grundsätzliche Veränderung der Standortbedingungen. Die für den kartierten Auwald charakteristischen, teilweise tiefwurzelnden Baumarten wie Schwarzerle und Weidenarten sind gegenüber dem leicht erhöhten Grundwasserstand nicht empfindlich, da es sich um Baumarten handelt, die natürlicherweise ins Wasser wurzeln. Bei der Esche handelt es sich um eine Baumart, die dauerhaft nicht ins Wasser wurzelt. Da die Eschen jedoch natürlicherweise ein flaches, weitreichendes Wurzelsystem auf Auwald-Standorten ausprägen, ist bei einer geringen Anhebung des Grundwasserspiegels auf einen Abstand von minimal 70 cm unter Geländeoberkante von keinen Auswirkungen auf einen möglicherweise vorhandenen Eschenbestand auszugehen (vgl. SCHLÜTER 1990: Laubgehölze. Ingenieurbiologische Einsatzmöglichkeiten). Nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel für Biotoptypen sind bei einem Erlen- und Eschenwald der Aue auch in der Krautschicht Feuchte- bzw. Nässezeiger typisch. Möglicherweise handelt es sich bei dem kartierten Auwald bereits um eine entwässerte

Ausprägung, die durch die Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hervorgerufen wurde. Durch eine leichte und sukzessiv über mehrere Jahre erfolgende Anhebung des Grundwasserspiegels verbessern sich die Standortbedingungen wieder für die typischen feuchte- und nässezeigenden Auwald-Arten der Krautschicht. Es ist also generell von einer potenziellen Verbesserung der Standortbedingungen der angrenzenden Auenbiotope durch die Anhebung der Grundwasserstände auszugehen.

Unter den Gefährdungsursachen für den hier nach LSG-VO maßgeblichen LRT 3150 haben hydrodynamische Veränderungen eine hohe Relevanz. Allerdings ist die Relevanzschwelle vielmehr bei Absinken des Grundwassers, welches zum Trockenfallen von Gewässerzonen und damit zu direkter Habitatverlusten führen kann, gegeben⁷. In diesem Fall läge eine erhebliche Beeinträchtigung vor, sofern durch die hier eintretende Wasserspiegelanhebung eine nachhaltige Verschiebung in der Zusammensetzung der Vegetation zu erwarten wäre. "Veränderungen sind auch dann grundsätzlich als eine erhebliche Beeinträchtigung einzustufen, wenn die Gefahr besteht, dass in deren Folge zumindest ein Teil des einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps kennzeichnenden charakteristischen Artenbestandes auf der von den Veränderungen betroffenen Fläche verschwindet oder in seinem Bestand soweit dezimiert wird, dass das dauerhafte Überleben der Populationen anzuzweifeln ist."

Für die Unterwasser- bzw. Freiwasservegetation ist diesbezüglich mit Blick auf die unveränderte Wasserspiegellage eine quantitative oder qualitative Veränderung des Artbestandes auszuschließen (hier: Hornkraut (*Ceratophyllum demersum*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Wasserpest (*Elodea canadensis*), Teichrose (*Nuphar lutea*). Gleiches gilt für die Arten der Uferzonen bzw. Röhrichte sowie Großseggen (hier: *Phragmites australis*, *Glyceria maxima*, *Typha latifolia*, *Iris pseudacorus*, *Carex acuta*, *Carex pseudocyperus*, *Scirpus sylvaticus*), da auch diese mit dem unverändert bleibenden Seewasserspiegel und nicht mit dem Grundwasserstand korrespondieren. Die Gefahr eines vollständigen Verschwindens von Pflanzenbeständen des LRT 3150 und damit auch der an diese gebundenen charakteristischen Tierarten wird insgesamt vorhabenbedingt nicht ausgelöst.

Eine Beeinträchtigung durch Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets kann somit insgesamt ausgeschlossen werden. Ebenso sind

⁷ s. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Lrt...>

relevante Auswirkungen auf prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie durch das geplante Abbauvorhaben nicht gegeben.

Eine Überwachung des Wasserspiegels des Wellier Kolks wird unterstützend während des Abbaus der Norderweiterung weiterhin vorgenommen. Die Ableitung des Pegels im Wellier Kolk erfolgt im Rahmen des Grundwassermonitorings einmal pro Monat.

3.2.3 Vorhabenauswirkungen auf die wertgebenden Tierarten

3.2.3.1 Teichfledermaus

Die Teichfledermaus kommt im Untersuchungsgebiet nachweislich vor. Die Art wurde so bei den vorhabenbezogenen Erfassungen (siehe Anhang 9) an zwei Terminen im Juli und September 2015 am Wellier Kolk (westlich der geplanten Nord-Erweiterung) erfasst. Der Wellier Kolk stellt dabei ein Jagdhabitat der Teichfledermaus dar. Auch Quartiere, zumindest Tagesverstecke, könnten im uferbegleitenden Gehölzsaum potenziell vorkommen. Der östlich des Auwaldsaumes des Kolks liegende Eingriffsbereich weist allerdings ausschließlich Ackerland auf und stellt damit zwar ein potenzielles⁸, aber deutlich untergeordnetes Jagdhabitat dar. Ebenso könnten im Vorhabenbereich Flugrouten zwischen Kolk und Weser bzw. Kolk und den bekannten Quartieren liegen. Ein Vorkommen von Überwinterungs- oder Wochenstubenquartieren innerhalb der Vorhabenfläche kann aufgrund dieser Biotopstruktur (Acker) allerdings ausgeschlossen werden.

Die konkreten projektspezifischen Auswirkungen auf die wertgebende Teichfledermaus sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits dezidiert untersucht und bewertet (s. Anhang 1). Eine detaillierte doppelte Prüfung ist deshalb im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht erforderlich. Die Vorhabenauswirkungen auf die wertgebende Tierart "Teichfledermaus" (*Myotis dasycneme*) werden deshalb hier nur zusammenfassend wiedergeben:

1. Bedeutende Quartiere (Winter- oder Wochenstubenquartiere kommen nicht vor und eine direkte Beseitigung von geeigneten Strukturen ist ebenso ausgeschlossen.
2. Das Baufeld wird bei Einhaltung des § 39 (5) BNatSchG außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.

⁸ KRAPP [Hrsg.] (2011): Die Fledermäuse Europas. 1. Auflage. Wiebelsheim. S. 303 - 321.

3. Die meisten betriebsbedingten Störungen sind aufgrund der in dieser Hinsicht untergeordneten Wirkungsweise des geplanten Vorhabens für diese Art nicht relevant, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird. Gegenüber Lärm und auch zeitweiligen Beunruhigungen durch den Abraum- und Rekultivierungsbetrieb ist die wertgebende Art in ihrem Jagdhabitat nicht empfindlich. Solche Wirkungen kommen zudem im Schwerpunkt tagsüber, außerhalb ihrer Aktivitätszeiten, zum Tragen.
4. Es bestehen Empfindlichkeiten gegenüber Licht und Zerschneidungseffekten⁹: Beleuchtete Gebiete bzw. künstliche Lichtquellen werden von der Teichfledermaus gemieden. Hier wird ihre Jagdaktivität eingeschränkt, selbst wenn das Nahrungsangebot dort ansteigt. Gleichzeitig werden Insekten möglicherweise durch das Licht angezogen und stehen in angrenzenden dunklen Gebieten dieser lichtsensiblen Arten nicht mehr als Beute zur Verfügung. Folglich könnte Beleuchtung angestammter Flugkorridore den Jagderfolg negativ beeinflussen.

Es verbleibt daher zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der wertgebenden Art im FFH-Gebiet durch einen möglicherweise eingeschränkten Jagderfolg oder eine Zerschneidung von Flugrouten vorhabenbedingt verschlechtern kann. Dies kann mit folgender Argumentation verneint werden:

1. Es bedarf für die Aufgabe von Quartieren oder Zerschneidung wichtiger Flugkorridore lichtempfindlicher Fledermausarten einer "allgegenwärtigen Beleuchtung" bzw. einer intensiven Beleuchtung z. B. durch Flutlicht¹⁰. Eine solche ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Die Beleuchtung beschränkt sich auf eine jahreszeitliche bedingte Ausleuchtung durch Baufahrzeuge. Ein Einsatz von zusätzlicher Beleuchtung oder gar Flutlicht ist ausgeschlossen.
2. Eine vorhabenbedingte Beleuchtung infolge früher einsetzender Dämmerung wird erst in einer Jahreszeit erforderlich, in der die Jagdaktivitäten nach Insekten durch die Teichfledermaus ohnehin bereits eingeschränkt wird (Anfang Oktober bis Ende April).
3. Es ist keine stetige bzw. allgegenwärtige Beleuchtung vorgesehen, die potenzielle Flugrouten zerschneiden könnte. Relevant im Hinblick auf ei-

⁹ vgl.: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.

¹⁰ BFN (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis, Bonn.

ne erhebliche Störung bzw. Verschlechterung des Erhaltungsstands wäre hierbei ohnehin vor allem eine Zerschneidung zwischen Jagdhabitat und Wochenstubenquartier. Die Wochenstube wird jedoch zu einer Jahreszeit genutzt, in der keine Beleuchtung erforderlich ist (s. Punkt 2.). Vorrangig findet die Beleuchtung während der Wintermonate statt. In dieser Zeit hält sich die Teichfledermaus in ihren Winterquartieren auf und sucht nicht ihre Jagdhabitats auf.

4. Die bedeutenden Jagdhabitats der Art liegen im Bereich der Gewässerfläche des Wellier Kolks, abseits der Abbauflächen und sind zusätzlich durch Bestandsgehölze gegenüber Lichtimmissionen abgeschirmt. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Bedeutung als Jagdhabitat der eigentlichen Abbaufläche im Bestand im Übrigen bereits eingeschränkt (Insektenarmut).
5. Der Schinnaer Graben stellt eine potenzielle Leitstruktur für eine Flugroute dar. Dieser wird auf einer Teilstrecke verlegt. Die Verlegung findet jedoch in den Wintermonaten statt, in denen sich die Teichfledermaus in ihren Winterquartieren aufhält. Durch die Wiederherstellung des verlegten Grabenabschnitts im Zuge der Rekultivierung wird eine Leitstruktur mit säumenden Gehölzen wiederentstehen. Eine Zerschneidung von Lebensräumen liegt damit nicht vor.
6. Aufgrund der vorhabenbedingten Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in offene Wasserflächen nach Abschluss des Abbaus wird das potenzielle Nahrungshabitat für diese Fledermausart, die über der offenen Wasseroberfläche jagt, längerfristig sogar erweitert.

So kann auch im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei Einhaltung von vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen haben gleichzeitig eine schadensbegrenzende Wirkung im Sinne der FFH-Verträglichkeit:

- Das Landförderband wird mit LEDs beleuchtet, deren Lichtkegel nach unten ausgerichtet werden.
- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) und damit außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen vorgesehen.

- Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht sicher die ggf. zu beseitigenden Bäume feststehen, kann eine abschließende Beurteilung erst im Rahmen der Bauausführung getroffen werden. Deshalb ist im Zuge der einzelnen Bauabschnitte rechtzeitig vor dem Fällen eines Baumes dieser im unbelebten Zustand, d. h. im Winterhalbjahr, nach Höhlungen durch eine fachkundige Person abzusuchen. Bei Bäumen mit potenziellen Höhlenstrukturen und mit Stammrissen hat daraufhin eine weitergehende Quartierkontrolle zu erfolgen.

Anschließend ist rechtzeitig vor Besatz des zu beseitigenden Quartiers, d. h. im Spätsommer bzw. Herbst (Ende September), dieses zu verschließen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fällung der genannten Bäume eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren.

Die Kästen sind in den ersten zwei Jahren jeweils einmal auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.

3.2.3.2 Fischotter

Laut Schutzgebietsverordnung sind zur Erhaltung des Fischotters im FFH-gebiet Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden sowie Auwälder und Überschwemmungsareale zu erhalten und zu entwickeln. Der Verbund der Gewässersysteme als Wanderstrecken ist zu erhalten und zu fördern.

Da es sich bei dem Fischotter nach LSG-VO um eine charakteristische Art des LRT 3150 am Wellier Kolk handelt, ist ein Vorkommen dieser Art in einer stabilen Population zu erzielen.

"Als Mindestgröße eines von einer Population des Fischotters dauerhaft besiedelbaren Landschaftsraumes werden Gebiete mit einer Fläche ab 7.500 km² mit zusammenhängenden und vernetzten Oberflächengewässern angegeben. (...) Weil die Art nur in geringen Dichten vorkommt, haben Einzelvorkommen eine eigenständige Bedeutung. Die Abgrenzung einer lokalen Population erfolgt hilfsweise bei Fließgewässern über eine Uferstrecke von mindestens 10 km Länge um einen Nachweis bzw. Nachweisraum herum. Örtliche Teichgruppen

und -gebiete mit einer Ausdehnung von mindestens 5 km² werden ebenfalls als lokale Population definiert."¹¹ Nach dieser Definition wären damit die für den Abbau in Anspruch genommen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Gewässer (Schinnaer Graben, Wellier Kolk, Weser) bei der Abgrenzung der lokalen Population des am Wellier Kolk nachgewiesenen Fischotters nicht unmittelbar einzubeziehen.

Innerhalb des Schutzgebietes kommt es durch das Vorhaben nicht zu direkten Eingriffen in die genannte Strukturvielfalt des Auwaldes am Wellier Kolk oder des Gewässers (LRT 3150, s. Kapitel 3.2.2). Im Wesentlichen liegt hier eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse innerhalb des Lebensraums des Fischotters vor. Solche Veränderungen könnten gemäß FFH-VP-Info des BFN erhebliche Relevanz entfalten, insbesondere wenn - z. B. durch Austrocknen - relevante Nahrungsgründe direkt verloren gehen bzw. reduziert werden. In diesem Fall kann jedoch eine Reduzierung der Nahrungsgründe ausgeschlossen werden, da es vielmehr sogar zu einer Wasserstandserhöhung kommt.

Die Bedeutung des als Wanderkorridor genutzten Gewässerverbundes wird bauzeitlich potenziell gestört, indem es zu einer Verlegung des Schinnaer Grabens kommt. Nach erfolgter Verlegung steht dieser Verbund jedoch dauerhaft wieder zu Verfügung. Eine Relevanz- oder Erheblichkeitsschwelle z. B. wegen eines erhöhten Mortalitätsrisikos wird aufgrund der Projektwirkungen (geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge) und artspezifisch hoher Mobilität nicht erreicht. Die bauzeitlichen Einschränkungen sind daher insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Zwar kommt es nicht zu einer direkten vorhabenbedingten Störungen im Bereich des Gewässers (Wellier Kolk) oder im Uferbereich, allerdings liegt das geplante Abbauvorhaben im Nahbereich des Schutzgebiets, sodass ebenso indirekte Störungen, die den weiteren Aktionsraum der lokalen Population bis zur Weser betreffen könnten, betrachtungsrelevant sind.

Hinweise auf eine Störempfindlichkeit des Fischotters gegenüber Licht liegen in diesem Zusammenhang nicht vor. "Akustische Reize können dann Relevanz entfalten, wenn die Tiere direkt bei der Jungenaufzucht gestört werden."¹² Allerdings werden bedeutsame bau- und abbaubedingte Lärmemissionen vermieden (elektrisch betrieben Förderbänder, zeitliche Begrenzung der werktäglichen

¹¹ s. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/fischotter-lutra-lutra/lokale-population-gefaehrdung.html>

¹² s. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art...>

Arbeitszeit etc.). Zudem finden diese Reize wie bereits erläutert außerhalb des Schutzgebietes unter Einhaltung von Sicherheitsabständen statt.

Es wird abbaubedingt zu keinen über das bisherige Maß durch die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen kommen. Für die Folgenutzung wird Naturschutz festgelegt. Die Möglichkeit einer extensiven Erholungsnutzung für abseits des FFH-Gebiets entstandene Abbaugewässer wird ebenso zu keiner wesentlichen Erhöhung der Störwirkungen durch die ohnehin bestehende wohnortnahe Erholung am Rand von Anemolter führen (s. Kapitel 2.3.2).

Im Übrigen wäre ein Ausweichen während der Abbauphase auf die den Wirkungen abgewandte Uferseite des Wellier Kolks aufgrund von betriebsbedingtem Lärm und Beunruhigungen für diese hochmobile, flexible Art leicht möglich. Ein solches Ausweichverhalten ist für diese Art nicht ungewöhnlich und unproblematisch. Der Aktionsraum des Fischotter ist vergleichsweise groß. Zudem ist der Fischotter, auch im Umfeld seiner Reproduktionsstätten und Schlafplätze, weder besonders lärmempfindlich noch ortstreu¹³.

Die Art hat ihr Aktivitätsmaximum kurz nach Sonnenuntergang und bei Sonnenaufgang. Die Arbeiten auf der Abbaustätte sind auf werktags von 06:00 bis 17:00 Uhr begrenzt, sodass kaum Störungen während der Hauptaktivitätszeiten (Wanderungen, Nahrungssuche) auftreten. Tagsüber ist der Fischotter vorrangig bei Störungen aktiv, hält sich zu dieser Zeit ohnehin außerhalb der Abbauflächen, z. B. an ruhigeren Uferzonen des Wellier Kolks, auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Population dieser Art im Schutzgebiet durch das Vorhaben wird daher nicht erwartet.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass die für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Teilgebiets "Wellier Kolk" maßgebliche Art erheblich beeinträchtigt wird.

¹³ [43] NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Fischotter (*Lutra lutra*), Stand November 2011.

4 Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet "Wesertalau bei Landesbergen" (DE 3420-401)

4.1 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

Schutzgegenstand für EU-Vogelschutzgebiete sind Vorkommen von wertbestimmenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie¹⁴. Konkrete Pflege- und Entwicklungspläne oder Monitoringdaten liegen für dieses Gebiet bisher noch nicht vor. Es liegen allerdings die üblichen Gebietsdaten¹⁵ vor (Stand: 2017). Anhand dieser Unterlagen ist das im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu berücksichtigende NATURA-2000-Gebiet wie folgt zu charakterisieren.

Es ist gegliedert in zwei Teilgebiete im Überschwemmungsbereich der Weser und umfasst insgesamt 579 ha. Dabei handelt es sich um mit Gehölzen bestandene Altarme und Bodenabbaugewässer, welche teilweise bereits rekultiviert und teilweise noch im Abbau befindlich sind. Angrenzend dominieren Acker- und Grünlandflächen.

Die Schutzwürdigkeit beruht darauf, dass es sich um einen bedeutenden Brut- und Rastplatz für Lebensgemeinschaften binnenländischer Gewässer handelt. Es handelt sich insbesondere um einen bedeutenden Brutplatz der Schwarzkopfmöwe, einen Brut- und Schlafplatz des Kormorans sowie um ein Rast- und Überwinterungsgebiet von Wasservögeln.

Das nordöstlich an das Vorhabengebiet angrenzende Teilgebiet umfasst in etwa das Naturschutzgebiet "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" (NSG HA 177). Bei der Wellier Schleife handelt es sich um einen seit 1960 von der Weser abgetrennten Weserarm. Dieser etwa 3 km lange Altarm wird durch mehrere Gräben sowie durch unregelmäßige Überflutungen mit Wasser versorgt.

Mit dem südöstlichen Ufer sind zwei ehemalige Kieseeseen verbunden, die zusätzlich von quelligem Grünland gespeist werden. Der Altarm und die beiden Stillgewässer mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten, uferbegleitenden Ge-

¹⁴ RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

¹⁵ <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/...> am 29.10.2013: Downloads zu Natura 2000: Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete (Stand August 2011).

hölzen, Uferstaudenfluren und den beiden angrenzenden Weiden entwickeln sich zu einem Komplex autotypischer Lebensräume.

Der weitaus größte Teil des Naturschutzgebiets wird ackerbaulich bewirtschaftet; einige Grünlandflächen liegen über das Gebiet verteilt. Im Südosten befindet sich eine Obstkultur.

Die Gewässer werden überwiegend von Gehölzbeständen gesäumt, die sich in kleineren Abschnitten zum Wald entwickeln konnten.

Als Gefährdungen für das EU-Vogelschutzgebiet werden Störungen (z. B. durch Jagd, Angeln), Intensivierung der Gewässernutzung, Grünlandumbruch, Gewässerverschmutzung und Bodenabbau benannt¹¹.

Besonderer **Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele)** des Naturschutzgebiets "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" als Teil des Vogelschutzgebiets "Wesertalaue bei Landesbergen" sind¹⁶ laut Schutzgebietsverordnung:

Als **allgemeine Erhaltungsziele** der Erhalt und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, die Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Bereitstellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, die Vermeidung von Umwandlungen in landwirtschaftliche Sonderkulturen sowie die Freihaltung von Windenergieanlagen.

Als **spezielle Erhaltungsziele**:

- die Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände der wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

- **Weißstorch** - hier als Nahrungsgast wertbestimmend

Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.

- **Singschwan** - hier als Gastvogel wertbestimmend

¹⁶ Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 177 "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) Vom 24.10.2014

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen.

- die Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände der wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
 - **Kormoran** - hier als Brutvogel und als Gastvogel wertbestimmend

Die höheren uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Brutplatz für die Brutkolonie und auch als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.

- **Gänsesäger** - hier als Gastvogel wertbestimmend

Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungsraum zu erhalten.

Als **spezielle Erhaltungsziele** die Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen für **Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten**:

- Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen sind als Rast- und Nahrungsfläche zu erhalten und zu entwickeln.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle in den Gebietsdaten (Stand: 2017) genannten Vogelarten des Gebiets aufgeführt. Die Bestandsangaben gelten für das Gesamte VSG mit beiden Gebietsteilen.

Tabelle 4-1: Vogelarten im VS-Gebiet DE 3420-401

Art	Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand	Biog.-Bed.	Grund	Jahr
<i>Anas acuta</i> [Spießente]	m	= 90	B	h	k	2015
<i>Anas clypeata</i> [Löffelente]	m	= 6	B	h	k	2010
<i>Anas crecca</i> [Krickente]	n	= 0-1	B	h	g	2016
<i>Anas crecca</i> [Krickente]	w	= 92	B	h	k	2010
<i>Anas penelope</i> [Pfeifente]	m	= 131	B	h	k	2011
<i>Anas platyrhynchos</i> [Stockente]	w	= 1.022	B	h	k	2015
<i>Anas platyrhynchos</i> [Stockente]	n	= 10	B	h	k	2016
<i>Anas strepera</i> [Schnatterente]	m	= 142	B	h	k	2015
<i>Anser albifrons</i> [Bläßgans]	w	= 1.850	B	h	k	2015
<i>Anser anser</i> [Graugans]	m	= 691	B	h	k	2015
<i>Anser anser</i> [Graugans]	n	= 29	B	h	k	2016
<i>Anser fabalis</i> [Saatgans]	w	= 1.416	B	h	k	2010
<i>Ardea cinerea</i> [Graureiher]	m	= 111	B	h	k	2011
<i>Aythya ferina</i> [Tafelente]	w	= 160	B	h	k	2012
<i>Aythya fuligula</i> [Reiherente]	w	= 952	B	h	k	2010
<i>Aythya fuligula</i> [Reiherente]	n	= 8	B	h	k	2016
<i>Branta canadensis</i> [Kanadagans]	m	= 16	B	h	k	1997
<i>Bucephala clangula</i> [Schellente]	m	= 87	B	h	k	2015
<i>Charadrius dubius</i> [Flußregenpfeifer]	m	= 14	B	h	k	1996
<i>Charadrius dubius</i> [Flußregenpfeifer]	n	= 0 - 1	B	h	k	2016
<i>Ciconia ciconia</i> [Weißstorch]	g	= 1	B	h	-	2016
<i>Circus aeruginosus</i> [Rohrweihe]	n	= 0 - 1	B	h	-	2016
<i>Cygnus columbianus bewickii</i> [Zwergschwan (Mitteleuropa)]	m	= 2	B	s	-	2010
<i>Cygnus cygnus</i> [Singschwan]	w	= 300	C	h	-	2010
<i>Cygnus olor</i> [Höckerschwan]	n	= 1	B	h	k	2016
<i>Cygnus olor</i> [Höckerschwan]	w	= 121	B	h	k	2015
<i>Fulica atra</i> [Bläßhuhn]	m	= 293	B	h	k	2010
<i>Fulica atra</i> [Bläßhuhn]	n	= 14	B	h	k	2016
<i>Haematopus ostralegus</i> [Austernfischer]	m	= 1	B	h	k	2015
<i>Haematopus ostralegus</i> [Austernfischer]	n	= 3	B	h	-	2016
<i>Larus argentatus</i> [Silbermöwe]	n	= 2	B	h	k	2016
<i>Larus argentatus</i> [Silbermöwe]	m	= 60	B	h	k	2012
<i>Larus canus</i> [Sturmmöwe]	n	= 2	B	h	k	2016
<i>Larus canus</i> [Sturmmöwe]	m	= 135	B	h	k	2010
<i>Larus marinus</i> [Mantelmöwe]	m	= 6	B	s	k	1996
<i>Larus melanocephalus</i> [Schwarzkopfmöwe]	e	-	B	w	-	2016
<i>Larus ridibundus</i> [Lachmöwe]	m	= 400	B	h	k	2010
<i>Larus ridibundus</i> [Lachmöwe]	n	= 21 - 50	B	h	k	2008
<i>Luscinia megarhynchos</i> [Nachtigall]	n	= 25	B	h	k	2016
<i>Mergus albellus</i> [Zwergsäger]	w	= 50	B	h	-	2015
<i>Mergus merganser</i> [Gänsesäger]	w	= 106	B	h	k	2015
<i>Milvus milvus</i> [Rotmilan]	n	= 1	B	w	-	2016
<i>Motacilla flava</i> [Wiesenschafstelze]	n	= 21	B	h	g	2016

Art	Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand	Biog.-Bed.	Grund	Jahr
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> [Kormoran (Mitteleuropa)]	n	=140	B	h	k	2016
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> [Kormoran (Mitteleuropa)]	m	=209	B	m	k	2015
<i>Pluvialis apricaria</i> [Goldregenpfeifer]	m	= 7	B	m	-	2015
<i>Podiceps cristatus</i> [Haubentaucher]	w	= 73	B	h	k	2010
<i>Podiceps cristatus</i> [Haubentaucher]	n	= 7	B	h	k	2016
<i>Saxicola rubetra</i> [Braunkehlchen]	n	= 0-1	B	h	g	1995
<i>Tachybaptus ruficollis</i> [Zwergtaucher]	m	= 19	B	m	k	2015
<i>Tadorna tadorna</i> [Brandgans]	m	= 3	B	h	k	2012
<i>Tadorna tadorna</i> [Brandgans]	n	= 1	B	h	k	2016
<i>Tringa nebularia</i> [Grünschenkel]	m	= 3	B	m	k	1996
<i>Vanellus vanellus</i> [Kiebitz]	m	= 20	B	h	k	2010

Status:

m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging; n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare);

w: Überwinterungsgast; g: Nahrungsgast; e = Erloschen

Grund:

k: Internationale Konventionen (z. B. Berner & Bonner Konvention); g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)

Biog. Bed.:

n, s, w, o: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiet (nördliche, südliche, westliche, östliche Arealgrenzen); h, l, m: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet, Ausbreitungslinien oder Wanderstrecken)

Bei den vorhabenbezogenen Erfassungen innerhalb des Wirkraumes im Zeitraum zwischen August 2013 und Juli 2014 wurden folgende der in den Gebietsdaten aufgeführten Arten nachgewiesen (wertbestimmende Arten in Fettdruck hervorgehoben):

Tabelle 4-2: Vogelarten, die 2013/2014 im UG bzw. im Planungsgebiet (Antragsfläche des Vorhabens und angepasste 1. Erweiterung) nachgewiesen wurden

Name	Bemerkung/Status
<i>Anas crecca</i> [Krickente]	Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Anas penelope</i> [Pfeifente]	Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Anas platyrhynchos</i> [Stockente]	Brutvogel im Untersuchungsgebiet, mit einem Brutrevier innerhalb des Planungsgebiets
<i>Anas strepera</i> [Schnatterente]	Brutvogel mit einem Brutrevier und Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Anser albifrons</i> [Bläßgans]	Gastvogel im Untersuchungsgebiet, auch innerhalb des Planungsgebiets
<i>Anser anser</i> [Graugans]	Brutvogel im Untersuchungsgebiet, als Gastvogel auch innerhalb des Planungsgebiets

Name	Bemerkung/Status
<i>Anser fabalis</i> [Saatgans]	<i>Gastvogel im Untersuchungsgebiet, auch innerhalb des Planungsgebiets</i>
<i>Aythya ferina</i> [Tafelente]	Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Ardea cinerea</i> [Graureiher]	<i>Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, auch innerhalb des Planungsgebiets</i>
<i>Aythya fuligula</i> [Reiherente]	Brut- und Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Weser, Wellier Kolk), außerhalb des Planungsgebiets
<i>Bucephala clangula</i> [Schellente]	Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Charadrius dubius</i> [Flußregenpfeifer]	Brutvogel mit einem Brutpaar am Rande des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Ciconia ciconia</i> [Weißstorch]	<i>Brut- und Gastvogel im Untersuchungsgebiet, auch innerhalb des Planungsgebiets (Anemolter)</i>
<i>Circus aeruginosus</i> [Rohrweihe]	Brutvogel mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet, außerhalb Planungsgebiets
<i>Cygnus cygnus</i> [Singschwan]	<i>Gastvogel im Untersuchungsgebiet, mit kleinen Rastanzahlen innerhalb der angepassten 1. Erweiterung</i>
<i>Cygnus olor</i> [Höckerschwan]	<i>Brutvogel im Untersuchungsgebiet, als Gastvogel auch innerhalb des Planungsgebiets</i>
<i>Fulica atra</i> [Bläßhuhn]	Brutvogel und Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Wellier Kolk), außerhalb des Planungsgebiets
<i>Haematopus ostralegus</i> [Austernfischer]	Brut- und Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Larus argentatus</i> [Silbermöwe]	Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Larus canus</i> [Sturmmöwe]	<i>Brutpaar mit einem Brutrevier und Gastvogel im Untersuchungsgebiet, auch innerhalb des Planungsgebiets</i>
<i>Larus marinus</i> [Mantelmöwe]	Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Larus ridibundus</i> [Lachmöwe]	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Luscinia megarhynchos</i> [Nachtigall]	<i>Brutvogel im Untersuchungsgebiet, auch mit einem Brutrevier im randlichen Bereich des Planungsgebiets (Wellier Kolk)</i>
<i>Mergus albellus</i> [Zwergsäger]	Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Wellier Kolk), außerhalb des Planungsgebiets
<i>Mergus merganser</i> [Gänsesäger]	<i>Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets</i>
<i>Milvus milvus</i> [Rotmilan]	<i>Brutvogel mit einem Brutrevier und Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, Gastvogel im südwestlichen Planungsgebiets</i>
<i>Motacilla flava</i> [Schafstelze]	<i>Brutvogel im Untersuchungsgebiet, auch innerhalb des Planungsgebiets</i>
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> [Kormoran (Mitteleuropa)]	<i>Gastvogel im Untersuchungsgebiet, auch innerhalb des Planungsgebiets</i>
<i>Podiceps cristatus</i> [Haubentaucher]	Brutvogel und Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Saxicola rubetra</i> [Braunkehlchen]	Durchzügler im Untersuchungsgebiet
<i>Tachybaptus ruficollis</i> [Zwergtaucher]	Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Wellier Kolk), außerhalb des Planungsgebiets
<i>Tadorna tadorna</i> [Brandgans]	Gastvogel im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Planungsgebiets
<i>Vanellus vanellus</i> [Kiebitz]	<i>Gastvogel im Untersuchungsgebiet, auch innerhalb des Planungsgebiets</i>

* **Erläuterung:** Mit **Fettdruck** hervorgehoben Arten sind die wertbestimmenden Arten des Schutzgebietes. In *Kursivdruck* (bei Bemerkung/Status) hervorgehobene Arten wurden auch innerhalb des Planungsgebiets als Brut- oder Gastvogel nachgewiesen.

Damit wurde ein Großteil der in Tabelle 4-1 aufgeführten Arten des EU-VSG im vorhabenbezogenen Untersuchungsgebiet erfasst, darunter die wertbestimmenden Arten Weißstorch, Kormoran, Gänsesäger und Singschwan. Einige Arten wurden auch innerhalb des Planungsgebiets als Brut- oder Gastvogel festgestellt. So wurden u. a. die wertgebenden Arten Kormoran, Weißstorch und Singschwan innerhalb des Planungsgebiets als Gastvogel erfasst. Nicht festgestellt werden konnten Spießente, Löffelente, Kanadagans, Zwergschwan, Schwarzkopfmöwe, Goldregenpfeifer und Grünschenkel.

4.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben

4.2.1 Lagebeziehungen

Der im Nahbereich des Vorhabens auf der linken Weserseite liegende Teil des EU-Vogelschutzgebiets "Wesertalaue bei Landesbergen" (DE 3420-401) grenzt, getrennt durch eine Wegegabelung, an den nordöstlichen Rand der geplanten Erweiterungsflächen des Kies- und Sandabbaus an (siehe nachfolgende Abbildung).

Die südliche Teilfläche des VSG "Domäne Stolzenau" wird aufgrund des großen Abstands zum Vorhaben nicht betrachtet.

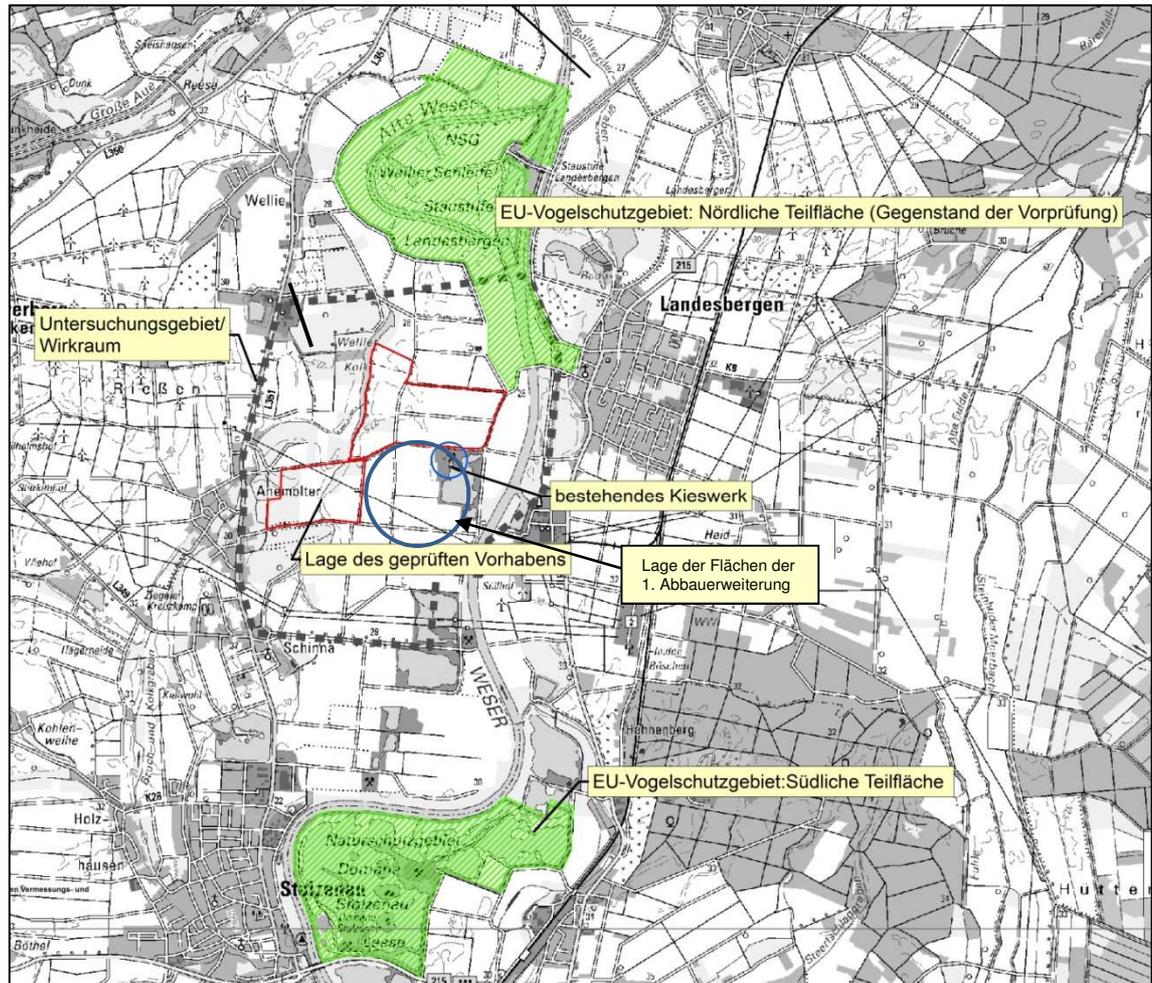


Abbildung 4-1: Lage des EU-Vogelschutzgebiets DE 3420-401 und des Vorhabenstandorts

4.2.2 Vorhabenauswirkungen auf die wertgebenden Vogelarten bzw. den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebiets

4.2.2.1 Indirekte Habitatverluste, Störwirkungen

Es ist mit zeitweiligem **Lärm** im bestehenden Umfang durch das Kieswerk in rd. 700 m Entfernung zur nördlichen Teilfläche des Schutzgebiets und auch Beunruhigungen durch den Abbaubetrieb im Bereich der Erweiterungsflächen zu rechnen. Da der eingesetzte Schwimmbagger jedoch von nur einer Person vom Führerstand aus bedient wird, sind die entstehenden **Scheuchwirkungen** vernachlässigbar gering. Die Störungen im Bereich der geplanten Abbaufelder sind daher insgesamt wie in Kapitel 2 erläutert nicht erheblich bzw. übersteigen nicht das bereits durch landwirtschaftliche Nutzung und vorhandenen Kiesabbau bestehende Maß.

Die Lärmwirkungen des Kieswerks werden gegenüber dem jetzigen Zustand nicht intensiviert und es ist aufgrund des Abstandes von 700 m zum EU-Vogelschutzgebiet nicht mit erheblichen Störungen auf die Rastvögel zu rechnen. Stör-, Flucht- bzw. Meidedistanzen werden aufgrund dieser Distanz nicht unterschritten¹⁷. Der im Nahbereich des EU-VSG (Norderweiterung) zum Einsatz kommende Schwimmbagger wird elektrisch betrieben und verursacht daher keine bedeutsamen Lärmemissionen.

In rund 250 m bis 300 m Entfernung zur Schutzgebietsgrenze verläuft voraussichtlich ein geplanter Abschnitt eines Landförderbandes zum Transport des geförderten Kies-Sand-Gemisches von der Norderweiterung zum Kieswerk. Es ist ein Druckschallpegel im unmittelbaren Nahbereich (bis 7 m Entfernung) des Landförderbandes von rund 55 dB(A)¹⁸ zu erwarten. Nachts ruht der Betrieb. Eine Minderung des Schalls wird durch den elektrischen Betrieb erreicht. Der benannte zu erwartende Schalldruckpegel entspricht dem Grenzwert, ab dem nach GARNIEL et al. (2007)¹⁹ überhaupt, im worst case, davon ausgegangen wird, dass ein Hintergrundlärm oberhalb des benannten Pegels einen 25 %igen Verlust der Eignung einer betroffenen Fläche z. B. als Aufzuchthabitat für Jungvögel nach sich ziehen kann. Sofern die 55 dB(A) tags-Isophone in größerer Entfernung von der Lärmquelle verläuft als die sogenannte artspezifische Effektdistanz, ist ein zusätzlicher 25 %ige Verlust der Habitataignung anzunehmen für die Flächen, die zwischen der Außengrenze der artspezifischen Effektdistanz und der 55 dB(A) tags-Isophone liegen. Allerdings werden in Bezug auf Lärm von GARNIEL et al. (2007) für Rastvögel des Offenlands und der Gewässer weder für den Straßen- noch für den Schienenverkehr kritische Schallpegel benannt. Die von GARNIEL et al. (2007) angegebenen artspezifische Effektdistanzen stellen eine Richtgröße dar, mit deren Hilfe die wirkfaktorenübergreifende Beeinträchtigung bewertet werden kann. Diese bezieht sich allerdings auf Abstände zu Autobahnen und stark befahrenen Bundesstraßen (> 20.000 Kfz/24 h). Durch den Betrieb des Landförderbandes kommt es zu einer kontinuierlichen, gegenüber einer Verkehrsstraße gleichmäßig wirkenden Lärmkulisse von rund 55 dB(A) (Schalldruckpegel in rd. 7 m Entfernung). Daher ist von der Einstellung eines Gewöhnungseffektes, v. a. bei lärmunempfindlicheren Arten, auszugehen. Innerhalb der betrachteten Teilfläche des EU-VSG ist dieser

¹⁷ BfN (o.J.): FFH-VP Info, Vogelarten (VSG-RL), Weißstorch - *Ciconia ciconia*. 4.61. http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,2,6&button_ueber=true&wg=4&wid=16&offset=15.

¹⁸ BfG (o.J.): Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors "lärmintensive Baugeräte" im Rahmen von Planfeststellungsverfahren.

¹⁹ GARNIEL, A. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.

Schallpegel aufgrund der Distanz bereits stark vermindert und liegt nicht mehr in einem für die Beurteilung von Lebensraumverlusten durch Lärmwirkungen auf Vogelarten relevanten Bereich (vgl. Bewertungsmethoden, u. a. nach Reck et al. (2001b))²⁰.

Erwähnenswert ist, dass sich innerhalb des zweiten, südlich gelegenen Teilbereichs des Schutzgebiets bei Stolzenau zwei aktive Kieswerke befinden. Trotz der von den Kieswerkstandorten ausgehenden Emissionen und Störungen konnte sich dort die Domäne Stolzenau zu einem bedeutenden avifaunistischen Bereich entwickeln.

In dem hier betrachteten Erweiterungsbereich hat der Naturschutz in der Nachnutzung zudem den Vorrang, sodass es zu keinen dauerhaften Störungen des Rastgeschehens in dem betroffenen Abschnitt des EU-VSG kommen wird. Die Möglichkeit einer stillen Erholungsnutzung ist nur für das südlich gelegene Abbaugewässer im westlichen Bereich nicht von vornherein ausgeschlossen. Dieses liegt jedoch etwa 2,5 km weit entfernt vom Schutzgebiet, sodass hierdurch entstehende Störungen für das Rastgeschehen innerhalb des EU-VSG nicht relevant sein können.

4.2.2.2 Direkter Habitatverlust

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinem **Flächenverlust** für Brut- und Rastvögel innerhalb des NATURA-2000-Gebiets. Es ist insbesondere der Flächenverlust außerhalb des NATURA-2000-Gebietes, d. h. am geplanten Abbaustandort, anzuführen, da "im Einzelfall auch Veränderungen außerhalb des Gebietes relevant sein können, sofern die betroffenen (Teil-)Habitate eine wesentliche funktionale Bedeutung für die Bestände der Art im Gebiet aufweisen."²¹ Es wird durch die Flächenverluste außerhalb des Schutzgebietes zu einer dauerhaften Verlagerung der Äsungsflächen von wertgebenden Arten des EU-VSG (Weißstorch und Singschwan) im Winter kommen.

Diese Verlagerung gestaltet sich über die sukzessive fortschreitende Rekultivierung der Randbereiche der aktuell aktiven sowie der hier geplanten Abbaugewässer. Es werden im Zuge dessen innerhalb der Antragsflächen mindestens

²⁰ Reck, H. et al. (2001b): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). In: Reck, H. (Bearb.): Lärm und Landschaft: Referate der Tagung "Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes" in Schloss Salzau bei Kiel. Angewandte Landschaftsökologie 44: 153 - 160.

²¹ http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,0,8&button_ueber=true&wg=1&wid=2. (Relevanzschwelle Gänse).

rund 30 ha mesophiles Extensivgrünland neu entwickelt. Diese zukünftig extensiv genutzten Flächen stellen gegenüber der bisherigen intensiven Nutzung für einige der wertgebenden Vogelarten grundsätzlich ein hochwertigeres Habitat dar. In Bezug auf die maßgeblich durch direkte und störungsbedingte Verluste von Raststätten betroffenen rastenden Schwäne und Gänse wird im Nahbereich ein störungsarmes Ersatzhabitat, zumeist ohne größere Sichtbarrieren und Störungen durch sichtbare Menschen, geschaffen. Da eine Verlagerung der Nahrungshabitate dieser von Jahr zu Jahr oder auch innerhalb eines Winters üblich ist, wird keine bzw. eine nur sukzessive Betroffenheit erwartet. Auch die geringere Flächengröße der Grünlandhabitate gegenüber der tatsächlichen Eingriffsfläche relativiert sich etwas, da Orts- und Flächentraditionen bezüglich der Nahrungsflächen auf lokaler Ebene keine große Bedeutung für Gänse und Schwäne haben. Gleichzeitig bevorzugen diese in räumlicher Nähe zu den Nahrungsflächen ein entsprechendes Angebot an Trink- und Schlafgewässern. Solche werden vorhabenbedingt zusätzlich geschaffen.²²

Nach Beendigung des Abbaus werden neue großflächige Stillgewässer entstanden sein, die zu einer Steigerung der Attraktivität des Gebietes für wassergebundene Rastvögel beitragen (siehe z. B. Domäne Stolzenau). Durch die Abgrabung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Nahrungsflächen darstellen, erfolgt aus diesem Grund keine Herabsetzung der Bedeutung. Es tritt jedoch eine Veränderung von vorhandenen und potenziellen Nahrungsflächen ein. Es wird zwar wegen des steigenden Anteils an Wasserflächen zu einer Reduzierung der terrestrischen Nahrungsflächen kommen, es kommt aber, gerade in Bezug auf die wertgebenden Arten gleichzeitig zu einer Erhöhung der Wertigkeiten bzw. Funktionen als Nahrungshabitat.

4.2.2.3 Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele

Die allgemeinen Erhaltungsziele, d. h. der Erhalt und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, die Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Bereitstellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, die Vermeidung von Umwandlungen in landwirtschaftliche Sonderkulturen sowie die Freihaltung von Windenergieanlagen innerhalb des Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

In die Gebietsfläche wird nicht direkt eingegriffen. Die im Nahbereich des nördlichen Abbausees liegenden Gebietsflächen werden nicht durch Störungen be-

²² vgl. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103006.

unruhigt, wie in Kapitel 4.2.2.1 erläutert. Im Nahbereich des Gebiets werden insgesamt vorhabenbedingt Gewässerflächen maßgeblich erweitert, welche der Folgenutzung Naturschutz unterliegen.

Hinsichtlich der wertbestimmenden Arten, die im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung nachgewiesen wurden, können folgende Aussagen getroffen werden:

- Der **Kormoran** wurde an drei Terminen mit nur zwei bzw. drei Individuen im Planungsgebiet festgestellt. Es sind allerdings weder geeignete Bruthabitats noch Nahrungshabitats in diesem Bereich vorhanden. Die Rastvorkommen des Kormorans am Wellier Kolk, nahe der geplanten Abbauflächen, sind durch die säumenden Gehölze gegenüber optischen Störreizen der Abbautätigkeiten abgeschirmt. Es ist ohnehin kaum mit Scheuchwirkungen, insbesondere durch Personen, auszugehen. Erfasste Vorkommen des Kormorans innerhalb des EU-VSG liegen nicht vor; es kommt daher zu keiner Beeinträchtigung dieser wertgebenden Art.
- Der **Weißstorch** wurde im Kartierzeitraum an einem Termin außerhalb der Brutzeit als Nahrungsgast sowie zusätzlich auch als Nahrungsgast während der Brutzeit beobachtet. Es gibt, abgesehen vom Revier bei Anemolter, im Umkreis des Untersuchungsgebiets weitere Weißstorchhorste im östlich gelegenen Landesbergen sowie im Bereich von Wellie. Die konkreten projektspezifischen Auswirkungen auf den wertgebenden und im Nahbereich des Antragsgebiets brütenden Weißstorchs sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits dezidiert untersucht und bewertet (s. Anhang 1). Eine detaillierte doppelte Prüfung ist deshalb im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht erforderlich. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen (Prüfgegenstand hier vorrangig: Verluste essenzieller Nahrungshabitats) vor.

In die Bewertung der Nahrungsflächen für Weißstörche fließen nach NLWKN 2013²³ ausschließlich Feuchtgrünland, Altwasser und feuchte Senken ein. Solche Flächen liegen innerhalb der geplanten Abbaufläche nicht vor. Dennoch stellen die landwirtschaftlichen Nutzflächen auch im geplanten Abbaugbiet je nach Bewirtschaftung potenzielle Nahrungshabitats dieser Art dar.

²³ NLWKN (2013): Inform.d. Naturschutz Niedersachsen. 2/2013.

"Direkte Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen erlangen insbesondere dann besondere Relevanz, wenn sie die Brutplätze bzw. -reviere oder deren direktes Umfeld bzw. Hauptnahrungshabitate betreffen."²⁴ Aufgrund des Fachinformationssystems FFH-VP-Info des BfN, "Raumbedarf und Aktionsräume von Arten" (Stand: 15.02.2012) wird angenommen, dass das Nahrungsareal während der Bebrütungsphase bis etwa 2,5 km vom Horst entfernt ist. Während der Jungenaufzucht kann sich die Entfernung allerdings bis zu 8 km erstrecken.

Damit könnten Brutreviere des Weißstorches durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzfläche (etwa 12 ha Grünland) in Wasserfläche beeinträchtigt werden, da diese als potenziell essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen. Gleichzeitig werden bereits vor den ersten Eingriffen und auch mit sukzessivem Abbaufortschritt im gleichen Flächenumfang neue Nahrungshabitate geschaffen. Hierzu sind auch die Flachwasserbereiche an den entstehenden Abbaugewässern sowie die innerhalb der Grünlandflächen angelegten Blänken zu zählen. Es können sich so Amphibien einstellen, die eine wichtige Nahrungsgrundlage für den Storch darstellen und bislang im Gebiet keinen geeigneten Lebensraum zur Verfügung hatten. Es ist belegt, dass der Weißstorch Schilfbestände, Seggensümpfe und Überschwemmungsflächen als Nahrungshabitate nutzt und nicht allein auf Grünlandnutzung durch den Menschen angewiesen ist.²⁴ Des Weiteren gehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen nur sukzessive innerhalb der Abbaudauer verloren. Solange stehen dem Weißstorch neben den je nach Abbaufortschritt entwickelten Rekultivierungsflächen noch landwirtschaftliche Nutzflächen als Nahrungshabitat zur Verfügung.

Die wertgebende Art Weißstorch wird aufgrund der großen Entfernung der VSG-Fläche zur (bereits bestehenden) Lärmquelle des Kieswerks, den ausreichend zur Verfügung stehenden Nahrungshabitaten und der geringfügigen Scheuchwirkungen auf den zudem unempfindlichen Kulturfolger nicht in ihrem Erhaltungszustand im EU-VSG beeinträchtigt.

- Die wertgebende Art **Singschwan** wurde innerhalb der Antragsflächen als Gastvogel nachgewiesen, jedoch nicht im dem Vorhaben angrenzenden Bereich des EU-VSG. Er bevorzugt als Nahrungshabitat Gewässer, sodass er von der Umwandlung der terrestrischen Lebensräume in Wasserflächen mit Flachwasserbereichen eher profitiert. Gleichzeitig werden

²⁴ http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,2,6&button_ueber=true&wg=1&wid=2.

auch landwirtschaftliche Nutzflächen zur Nahrungssuche aufgesucht. Deshalb gelten die in Kapitel 4.2.2.2 getroffenen Aussagen für diese wertgebende Art analog. Im Ergebnis wird der Erhaltungszustand dieser wertgebenden Art im VSG durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- Die wertgebende Art **Gänsesäger** wurde im UG, außerhalb der Antragsflächen, nachgewiesen und tritt dort an vorhandenen Gewässern (Nahrungshabitat) auf. Diese liegen außerhalb des Wirkungsbereichs möglicher vorhabenbedingter Lärmbeeinträchtigungen oder Scheuchwirkungen im betrachteten Teilgebiet des EU-VSG. Somit wird der Erhaltungszustand dieser Art durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- Als spezielles Erhaltungsziel für das betrachtete Teilgebiet des VSG gilt nach Schutzgebietsverordnung die Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen für **Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten**. Aufgrund der großen Entfernung der VSG-Fläche zur (bereits bestehenden) Lärmquelle des Kieswerks werden die Rast- und Nahrungsflächen innerhalb der ausgewiesenen Fläche des VSG nicht durch Lärmwirkungen beeinträchtigt (s. auch Kapitel 4.2.2.1). Der eingesetzte Schwimmbagger wird elektrisch betrieben und ist, auch aufgrund der nicht vorhandenen Scheuchwirkung durch sichtbare Menschen, als störungsarm einzustufen. In vorhandene Rast- und Nahrungsflächen innerhalb der Gebietsgrenzen wird daher weder direkt noch indirekt eingegriffen, sodass eine Beeinträchtigung dieses Erhaltungsziels ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt werden damit der besonderer **Schutzzweck** bzw. die **Erhaltungs- und Entwicklungsziele** des Naturschutzgebiets "Wellier Schleife/Staufufe Landesbergen" als Teil des Vogelschutzgebiets "Wesertalaue bei Landesbergen"²⁵ nach der Schutzgebietsverordnung durch das Vorhaben nicht berührt.

²⁵ Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 177 "Wellier Schleife/Staufufe Landesbergen" in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) Vom 24.10.2014

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um hinreichend konkretisierte bzw. planerisch verfestigte oder rechtsverbindlich zugelassene Vorhaben handelt. ¹

Für diese Vorprüfung besteht in dem Zusammenhang Kenntnis über das seit September 2018 planfestgestellte Vorhaben "Herstellung von Gewässern im Zuge der 7. Erweiterung eines Bodenabbaus in der Gemarkung/Gemeinde Landesbergen, Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg/Weser" (s. nachfolgende Abbildung).

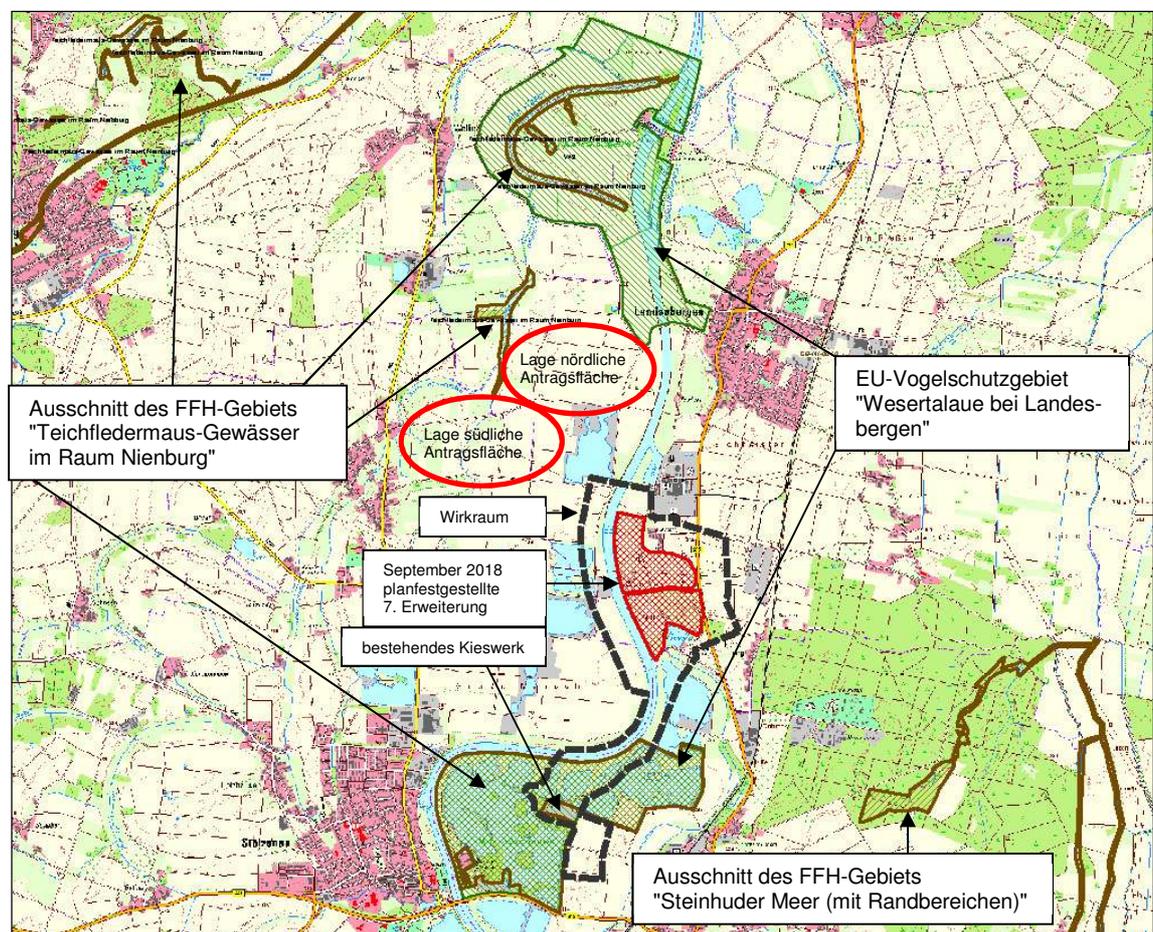


Abbildung 5-1: Übersicht über andere Pläne und Projekte im Umfeld der NATURA-2000-Gebiete und des Vorhabenbereichs

Für dieses Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, in der vorrangig die Auswirkungen auf das südlich des Vorhabens liegende, für beide Schutzgebiete nahezu deckungsgleiche Teilgebiet "Domäne Stolzenau"

geprüft wurde. Im Ergebnis hatte das dort betrachtete Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zur Folge. Es wurden ebenso keine kumulierenden Wirkungen der weiteren, möglicherweise zukünftig projektierten Kiesabbauvorhaben im Umfeld des dort betrachteten Vorhabenstandortes - wie hier am Standort Anemolter - erwartet. Trotz der bereits bestehenden Kieswerke liegt eine hohe faunistische Wertigkeit vor. Das dort geprüfte Vorhaben selbst führte zu keinen Beeinträchtigungen beider Schutzgebiete, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen hätten führen können. In dem betrachteten Fall kam es zu Beeinträchtigungen sowohl innerhalb und als auch außerhalb beider NATURA-2000-Gebiete durch dieselben Projektwirkungen wie die hier anzusetzenden.

Weitere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen führen können, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand aktuell im direkten Umfeld des Vorhabens nicht.

Das hier geprüfte Vorhaben selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

6 Fazit der FFH-Vorprüfungen

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Arten der beiden NATURA-2000-Gebiete (Erhaltungsziele) und den Schutzzweck bzw. die Schutzziele werden nachfolgend dargestellt.

- Es erfolgt kein Eingriff in Flächen des EU-VSG oder FFH-Gebiets.
- Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes durch indirekte Beeinflussung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet.
- Die Funktionalität der Lebensstätten für die Zielarten bzw. wertgebenden Arten in den Schutzgebieten wird auch im Hinblick auf mögliche Störungen nicht beeinträchtigt. Sie werden sogar in Bezug auf einen Großteil der relevanten Arten- bzw. Artengruppen, d. h. die Teichfledermaus und Wasservögel, zukünftig im Umfeld der Schutzgebiete erweitert.
- Die speziell vom Bau- und Abbaubetrieb ausgehenden Beeinträchtigungen (Lärm, Licht, Scheuchwirkungen) stellen im zu erwartenden Ausmaß und Zeitraum bezogen auf die wertgebenden Arten Teichfledermaus und Fischotter keine Wirkfaktoren dar, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Art führen. In Bezug auf die wertgebenden Vogelarten ist aufgrund der geringfügigen Scheuchwirkungen und der großen Entfernung des EU-VSG zur Hauptlärmquelle eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ebenfalls auszuschließen. Innerhalb des EU-VSG wurden zudem im Nahbereich zum geplanten Vorhaben insgesamt kaum Rastvogelbestände erfasst.
- Es liegen keine erheblichen oder dauerhaften Zerschneidungseffekte vor.

Es kommt zu keinen kumulierenden Wirkungen mit anderen, bekannten Projekten oder Plänen, die zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten.

Das Projekt wird damit insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der NATURA-2000-Gebiete führen. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Projekt-Nr. 4364-Q

Oyten, 28. September 2018

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Anne Zorn
Landschaftsplanung

M.Sc. Annika Oles
Landschaftsplanung